



Antrag auf Hundesteuerermäßigung oder -befreiung

Halter/in des Hundes:

Name, Vorname:

Straße, Hnr.

PLZ, Ort

Telefonnummer:

Kassen- und Steueramt

Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

Tel. (06441) 99-2115 Fax: (06441) 99-2104

Hundesteuer@wetzlar.de

Aufgenommen von::

Begründung des Antrages

Die für Ihren Fall zutreffende Position ist anzukreuzen bzw. zu ergänzen.

1. Eine **Steuerbefreiung** wird beantragt

1.1 für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. (Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen).

1.2 für Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.

1.3 für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

1.4 für Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern.

1.5 für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern erstmalig aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden, bis zum Ablauf des sechsten auf den Erwerb folgenden Kalendermonats.

2. Eine **Steuerermäßigung (50 % des Steuersatzes)** wird beantragt

2.1 für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.

Lage des Grundstücks: _____

3. Eine **Steuerermäßigung (10 v. H. des Steuersatzes)** wird beantragt

3.1 für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

Lage des Grundstücks: _____

Zahl der von mir insgesamt gehaltenen Hunde: _____ (Angaben sind unbedingt erforderlich)

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bewusst, dass vorsätzlich falsch oder unvollständig gemachte Angaben Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Bußgeld geahndet werden können.

Wetzlar,

Unterschrift:

Allgemeine Voraussetzung für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, 1. wenn die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne der Satzung sind (gilt nicht für Ziffer 1.5) und 2. wenn die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.